

An unsere Mandanten

20.03.2020

Aktuelle Informationen zu steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen in der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen erste Informationen über die möglichen Maßnahmen durch die Auswirkungen des Coronavirus mitteilen. Diese basieren auf dem Stand vom 20.03.2020 11:00 Uhr:

Mitarbeiter und Betrieb

Für den Praxisbetrieb gilt zunächst:

1. Ein Einnahmeausfall ist grundsätzlich nicht abgedeckt. Nur wenn ihr Betrieb direkt betroffen und aufgrund einer amtlichen Verfügung vorübergehend geschlossen wird, haben Sie Anspruch auf eine **Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**.

Wichtig: Es muss sich um eine offizielle Quarantäne handeln. Ein eigenmächtiges Fernbleiben von der Arbeit oder eine Schließung des Betriebes fällt nicht darunter.

2. Wenn möglich, sollte der Betriebsablauf ggfs. auf weniger Tage konzentriert statt täglich erfolgen.
3. Wenn möglich und notwendig, die Mitarbeiter in Urlaub schicken oder Überstunden abfeiern lassen. Für Kurzarbeit müssen die Mitarbeiter zustimmen und diese wird in der Praxis nicht einfach zu organisieren sein

Zur gegenwärtigen Diskussion über die Möglichkeiten von Kurzarbeit sind jedoch „Mythos“ von Wirklichkeit zu unterscheiden. Hierzu folgendes:

1. CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsausschuss am 8. März 2020 erleichterte Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinbart. Mit den erleichterten Voraussetzungen soll die Gewähr dafür geschaffen werden, dass

Dieter Heumann (bis 2004)

Steuerberater

Dipl.-Betw. (FH) Cord Düben

Steuerberater / Landwirtsch. Buchstelle

Heinrich Klassen

Steuerberater

Dipl.-Kfm. Siegfried Pick

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Achim Stock¹

Steuerberater

Katja Montag

Rechtsanwältin

► **Dipl.-Kfm. Bernd Wiedemeier²**

Steuerberater

► **Dipl.-Betw. (FH) Bernd Mollenhauer**

Steuerberater

► **Dipl.-Betw. (FH) Christoph Nickel³,LLM**

Steuerberater

Dipl.-Kfm. Axel Pick

Rechtsanwalt / US-CPA

¹ Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

² Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)

³ Rating Advisor (EFH)

► **Rückfragen bitte an**

Ihr Heumann und Partner Team

Telefon 05222 / 99 98 0

E-Mail info@heumann-stbg.de

Niederlassungen

32791 Lage

Gerichtsstraße 26

Telefon 0 52 32 / 94 98-00

Telefax 0 52 32 / 94 98-10

32657 Lemgo

Finkenpforte 1

Telefon 0 52 61 / 94 98-00

Telefax 0 52 61 / 94 98-10

► **32108 Bad Salzuffen**

Walhallastraße 18

Telefon 0 52 22 / 99 98-00

Telefax 0 52 22 / 99 98-10

32756 Detmold

Lagesche Straße 19

Telefon 0 52 31 / 97 10-00

Telefax 0 52 31 / 97 10-10

www.heumann-stbg.de

AG Essen PR 244

USt-IdNr. DE 188477824

durch die Corona-Krise möglichst kein Unternehmen in Deutschland in die Insolvenz gerät und ein Arbeitsplatzverlust vermieden wird.

2. Die Bundesregierung will die gesetzlichen Maßnahmen und die entsprechende Verordnung noch in der ersten Aprilhälfte 2020 in Kraft setzen.

Die in Aussicht genommenen Änderungen beim Kurzarbeitergeld stellen für die Betriebe Erleichterungen und Leistungsverbesserung dar.

In Anbetracht der begrenzten Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs (max. zwölf Monate) kann es für Betriebe von Vorteil sein, den durch das Coronavirus bedingten Arbeitsausfall zunächst durch innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, Betriebsurlaub, Abbau von Überstunden) abzufangen und erst Mitte April 2020 einen Antrag auf Gewährungen von Kurzarbeitergeld zu stellen.

Hiernach ist die Kurzarbeit zunächst anzumelden:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

und danach zu beantragen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Die wichtigsten Punkte zum Kurzarbeitergeld haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

- Es muss ein Arbeitsausfall vorliegen.
- Resturlaubsansprüche aus 2019 (nicht verplanter Urlaub) müssen im Vorfeld der Kurzarbeit abgebaut werden.
- Arbeitszeitkonten („Überstundenkonten“) sind abzubauen bis auf den niedrigsten Stand der letzten 12 Monate (individuelle Ermittlung für jeden einzelnen Arbeitnehmer, der von Kurzarbeit betroffen ist); Arbeitnehmer, die nicht von Kurzarbeit betroffen sind, müssen keine Stunden abbauen
- Es sind lückenlose Arbeitszeitnachweise im Betrieb zu führen, um zu dokumentieren, wie viel Arbeitsausfall eingetreten ist („Stempeluhr“, handschriftliche Aufzeichnungen). Nach Abschluss der Kurzarbeit werden diese zur Prüfung benötigt.
- Gekündigte Arbeitnehmer/innen haben ab dem Tag des Ausspruchs der Kündigung keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KuG); befristet Beschäftigte gelten nicht als gekündigt und können bis zum Ablauf der Beschäftigung KuG erhalten

Weiterführende Hinweise dazu finden Sie auf der Webseite der Arbeitsagentur

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Wichtig: Kurzarbeit kann vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden, sondern bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers.

Verweigert der Arbeitnehmer seine Zustimmung so könnte eine Kündigung aus betrieblichen Gründen zulässig sein (hierzu ist aber vorher eine arbeitsrechtliche Beratung einzuholen). Betroffene Arbeitnehmer können dann Kurzarbeitergeld erhalten, wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Dies trifft derzeit zu, wenn min. 10 % der Beschäftigten von einer Arbeitszeitreduzierung betroffen sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus **Lieferungen ausbleiben** und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss **oder staatliche Schutzmaßnahmen** dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

Die Mitteilungen dürfen nicht als Freifahrtschein für die Gewährung von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus missverstanden werden. Kommt Kurzarbeitergeld in Betracht, hat der Arbeitgeber gem. § 99 Abs. 1 SGB III gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Bestätigt die Agentur für Arbeit, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten in einem zweiten Schritt das Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Anzeige des Arbeitsausfalls ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.

Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% der Nettoentgeltdifferenz und für Arbeitnehmer ohne Kind 60% der Nettoentgeltdifferenz. Die Sozialabgaben werden bis zu 100% von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

Weitere Aufstockungen durch den Arbeitgeber sind zur Milderung der Nachteile möglich. Sofern keine (tarif-vertragliche) Rechtsgrundlage besteht, sind diese Arbeitgeberleistungen aber freiwillig. Der Betriebsrat kann sie nicht erzwingen. Kurzarbeitergeld wird nach aktuellem Stand für die Dauer von längstens zwölf Monaten gewährt.

Bank und Liquidität

Über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätshilfen zu einem Zinssatz von derzeit 1 % p.a. zu erhalten. Leider ist keine direkte Beantragung bei der KfW möglich

und Sie müssen sich hierzu mit Ihrer Hausbank in Verbindung setzen. Dies können wir Ihnen nicht abnehmen, aber wir unterstützen Sie bei einer evtl. Antragstellung durch die zügige Zurverfügungstellung aller notwendigen Unterlagen.

Sollte Ihre Hausbank Bedenken bei der Finanzierung haben, so können die Hausbanken bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen und somit ihr eigenes Haftungsrisiko minimieren. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Steuern und Finanzamt

Die Finanzbehörden aller Bundesländer wurden aufgefordert, ihren Beitrag zu einer Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch das Coronavirus zu leisten. Hierzu zählen:

- Stundungen von Steuerschulden
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020
- Herabsetzung der vierteljährigen Steuervorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- Herabsetzung der Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer auf 0 EUR

Wichtig: Bereits **fällige Umsatzsteuervorauszahlungen** sind in der Regel nicht davon betroffen und können in der Regel nicht gestundet werden. Im Einzelfall können diese aber mit einbezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

